



Ausgabe 105 – 22. Mai 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Teilgrundordnung Berufungsverfahren der Hochschule
Worms vom 15.05.2020**

Seite 8

**Satzung zum Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1,
Nr. 4 und Absatz 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht
auf eine Ausschreibung) vom 15.05.2020**

Seite 16

Impressum

Teilgrundordnung Berufungsverfahren der Hochschule Worms vom 15.05.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Senat der Hochschule Worms am 06.08.2019, mit Zustimmung des Hochschulrates am 23.08.2019, die nachfolgende Teilgrundordnung (TGO) zur Grundordnung vom 26. April 2011, zuletzt geändert am 14. Juli 2014, beschlossen.

Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.03.2020 – Az.: 2756/19 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Freigabe der Stelle
- § 2 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungsausschüsse
- § 3 Sitzung des Berufungsausschusses
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und Festlegung der Vorträge
- § 6 Festlegung des Berufungsvorschlags
- § 7 Berufung

§ 1 Freigabe der Stelle

- (1) In der Regel 1,5 Jahre vor dem frei werden einer Stelle entscheidet der Fachbereichsrat über die Stelle. Neben der fachlichen Ausrichtung wird über den Zeitpunkt der Ausschreibung entschieden. Der Fachbereich beantragt die Zuweisung einer Stelle.
- (2) SG 3 (Finanzen und Controlling) prüft anhand des durch den Senat bewilligten Personalbemessungskonzepts, ob für den beantragenden Fachbereich eine freie Professur zur Verfügung steht.
- (3) Die Freigabe der Stelle wird nach Beschluss durch den Fachbereichsrat bei der Präsidentin oder dem Präsidenten mit folgenden Unterlagen beantragt:
 - Fachliche Ausrichtung/Profil/Denomination
 - Strategische Bedeutung (bei umgewidmeter/neuer Professur)
 - Aufgaben in Lehre und Forschung
 - Entscheidung des Fachbereichsrates
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Freigabe der Stelle auf Basis des Personalbemessungskonzepts. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei der Freigabe der Stelle (durch Genehmigung des SG 3 – Finanzen und Controlling) beteiligt.

§ 2 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungsausschüsse

- (1) Berufungsausschuss des Senats
Für die Erstellung der Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 Hochschulgesetz (HochSchG) hat der Senat gemäß § 72 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) einen Berufungsausschuss zu bilden, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender die Präsidentin oder der Präsident ist. Die Mitglieder dieses Berufungsausschusses werden vom Senat berufen. In diesen Ausschuss können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Senats sind, berufen werden. Die Amtszeit richtet sich

nach § 40 HochSchG. Die Studierenden werden auf ein Jahr berufen; alle anderen Mitglieder auf drei Jahre.

Bei der Zusammensetzung des Berufungsausschusses muss eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Hochschule Worms gegeben sein.

Der Berufungsausschuss des Senats besteht aus mindestens:

- 1 Präsidentin/Präsident (kann nicht durch Vizepräsidentin/Vizepräsident vertreten werden)
- 6 Professorinnen/Professoren, davon zwei je Fachbereich
- 3 Studierende, davon eine Studierende/ein Studierender je Fachbereich
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter

(2) Berufungsausschuss des Fachbereichs:

Der Fachbereichsrat beschließt über die Zusammensetzung seines Berufungsausschusses gemäß § 72 Abs. 1 HochSchG. Hierbei hat der Berufungsausschuss je nach entsprechender Beschlussfassung im Fachbereichsrat eine beratende oder eine entscheidende Funktion. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Möglichkeit selbst teilzunehmen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter zu senden.

Die Dekanin oder der Dekan lädt die ausgewählten Mitglieder für den Berufungsausschuss zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung **sollen** die Ziele und der Ablauf des Verfahrens festgelegt werden.

Der Berufungsausschuss des Fachbereichs besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren wird eine Berufungsausschussvorsitzende oder ein Berufungsausschussvorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. In Berufungsausschüsse der Fachbereiche sind, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 89 HochSchG gebildet wird, Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche stimmberechtigt aufzunehmen, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

Bei der Zusammensetzung des Berufungsausschusses des Fachbereichs muss eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Hochschule Worms gegeben sein.

Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens:

- 3 Professorinnen/Professoren
- 1 Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Fachbereichs
- 1 Vertreterin/Vertreter der Mitarbeiter des Fachbereichs

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Präsidentin/der Präsident oder seine Vertreterin/sein Vertreter
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die Schwerbehindertenvertretung
- weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder können durch den Fachbereichsrat kooptiert werden.

(3) Sind von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist ein gemeinsamer Berufungsausschuss gemäß §§ 72, 89 HochSchG zu bilden. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 3 Sitzung des Berufungsausschusses des Fachbereichs

- (1) Über jede Sitzung des Berufungsausschusses wird gemäß der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste umfasst. Der Berufungsausschuss des Fachbereichs ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren.
 - (2) Die Berufungsausschussvorsitzende oder der Berufungsausschussvorsitzende des Fachbereichs muss die Mitglieder des Berufungsausschusses zu Beginn der ersten Sitzung fragen, ob jemand befangen ist. Der Begriff der Befangenheit definiert sich dabei nach den Kriterien der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft). Im Zweifel entscheidet der Berufungsausschuss nach Aussprache ohne das betroffene Ausschussmitglied durch Abstimmung, § 20 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
 - (3) Die Gesprächsinhalte der Sitzungen sind vertraulich. Die Präsidentin oder der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung erhalten in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung zum Berufungsausschuss mit der Tagesordnung sowie das Protokoll der vorangegangenen Sitzung. Im weiteren Verfahren ist die Schwerbehindertenvertretung nur zu beteiligen, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten oder deren gleichgestellte Personen vorliegen (§ 5 Abs. 2).
 - (4) Sofern kein Fall des § 50 Abs. 1 S. 4 Nr.1, Nr.4 oder § 50 Abs. 4 HochSchG vorliegt (Verzicht auf Ausschreibung), welche durch gesonderte Satzung geregelt ist, erstellt die Berufungsausschussvorsitzende oder der Berufungsausschussvorsitzende den Zeitplan. Der Ausschreibungstext wird unter Einbindung des Fachbereichsrates entwickelt, sofern keine Delegation an den entscheidungsbefugten Berufungsausschuss erfolgte.
 - (5) Nach Zustimmung des Fachbereichsrates zum Ausschreibungstext wird dieser der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt. Nach Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten veranlasst das SG 1 (Personal und Organisation) die Veröffentlichung.
Die Ausschreibung kann in folgenden Medien erfolgen:
 - Agentur für Arbeit
 - Ausschreibung in vom Fachbereich ausgewählten Medien
 - in der Regel internationale Medien
 - Homepage der Hochschule Worms
 - Staatsanzeiger
- Das SG 1 (Personal und Organisation) leitet die fertig gestellte Anzeige zur Freigabe an die Dekanin oder den Dekan weiter. Ferner erhalten Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung die Ausschreibung zur Kenntnis.
- (6) Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist muss dem Ministerium ein Besetzungsvorschlag vorliegen, § 50 Abs. 5 HochSchG.

§ 4 Bewerbungen

- (1) Die Sammlung der Bewerbungsunterlagen erfolgt im SG 1 (Personal und Organisation). Das SG 1 gewährt der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung Akteneinsicht und bestätigt den Eingang der Bewerbung. Des Weiteren erstellt das SG 1 die Bewerberübersicht und stellt die Bewerbungen dem Berufungsausschuss des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Der Fachbereich erstellt einen Bewerberspiegel mit mindestens folgenden Inhalten:

- Name
- Geburtsdatum
- Studienabschluss
- Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation
- Berufliche Tätigkeiten
- Veröffentlichungen
- Pädagogische Eignung und Erfahrung
- Internationale Erfahrungen
- Bemerkungen

Der Bewerberspiegel ist immer auch der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen.

§ 5 Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und Festlegung der Vorträge

- (1) Grundsätzlich sind gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 HochSchG alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Stelle nach § 46 HochSchG in Verbindung mit § 49 HochSchG nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch einzuladen. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hierfür zu groß, so sollen sie mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden. Frauen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern eine Unterrepräsentanz besteht.
- (2) Die Schwerbehindertenvertretung ist im Falle der Bewerbung eines Schwerbehinderten oder der Bewerbung von Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen seitens des Berufungsausschusses des Fachbereichs unmittelbar nach Eingang der Bewerbung am Verfahren zu beteiligen. Alle sich bewerbenden schwerbehinderten (oder Schwerbehinderten gleichgestellten) Menschen sind zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch zu laden, sofern die entsprechende Eignung nicht offensichtlich fehlt. Eine schriftliche Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist immer erforderlich, wenn die Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen oder Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen vorliegt. Falls die Schwerbehindertenvertretung mit der Entscheidung des Berufungsausschusses des Fachbereichs nicht einverstanden ist, muss diese hierzu gesondert Stellung nehmen.
- (3) Der Berufungsausschuss des Fachbereichs trifft in seiner Sitzung eine Vorauswahl der Kandidatinnen/Kandidaten, entscheidet über den Ablauf und gibt das Thema der Probevorträge konkret vor.
- Diese sollen in der Regel insbesondere folgenden Punkt umfassen:
- Lehrvortrag in deutscher und englischer Sprache nach Möglichkeit für das Qualifizierungsniveau Bachelor und/oder Master (Themen können durch den Berufungsausschuss des Fachbereichs festgelegt werden).
- (4) Die Berufungsvorträge sind hochschulöffentlich und sollen in der Vorlesungszeit unter Beteiligung der Studierenden des ausschreibenden Fachbereichs stattfinden. Thema und Termin des Berufungsvortrages werden in geeigneter Weise ohne Angabe des Namens der Kandidatin oder des Kandidaten veröffentlicht. Einzuladen sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, die Mitglieder des Fachbereichs, die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche, die Mitglieder des Berufungsausschusses des Fachbereichs, die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats sowie die Studierenden des ausschreibenden Fachbereichs.

- (5) Nach jedem Probevortrag erfolgt eine Bewertung durch die anwesenden Studierenden.
- (6) Im Anschluss an jeden Probevortrag findet ein Vorstellungs- und Fachgespräch als nicht-öffentliche Sitzung des Berufungsausschusses des Fachbereichs mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten statt.

§ 6 Festlegung des Besetzungsvorschlags des Fachbereichs

- (1) Nach Abschluss des Probevortrags sowie des Vorstellungs- und Fachgesprächs werden auf Basis der vorliegenden Informationen und der externen Gutachten die Kandidatinnen und Kandidaten in einer Sitzung des Berufungsausschusses des Fachbereichs besprochen. Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus der Stellenausschreibung.
- (2) Der Berufungsausschuss des Fachbereichs anhand der Ergebnisse/Bewertungen einen Vorschlag für eine Berufsliste mit den aus ihrer Sicht für die Berufung berufungsfähigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten an den Fachbereichsrat. Nach Abschluss aller Vorträge sowie der Vorstellungs- und Fachgespräche erfolgt die Erstellung der Einzel- und vergleichenden Gutachten für die Platzierten. Im Fall von Hausberufungen erfolgt die Beauftragung von zwei externen Gutachten durch den Berufungsausschussvorsitzenden auf Vorschlag des Berufungsausschusses des Fachbereichs.
- (3) Der Fachbereichsrat befindet über den Beschluss des Berufungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung, §§ 38 Abs.3, 41 Abs. 3 HochSchG. Hierbei ist der Fachbereichsrat nicht an den Vorschlag des Berufungsausschusses gebunden, sondern kann die finale Berufsliste in Reihenfolge und Auswahl der Kandidaten gegebenenfalls neu zusammenstellen. Die Berufsliste soll aus drei platzierten Personen bestehen. Soweit keine drei Personen auf der Liste sind, ist dies besonders zu begründen.
- (4) Folgende Unterlagen sind nach Beschluss des Fachbereichsrates an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses des Senats (die Präsidentin oder den Präsidenten) weiterzuleiten:
 - Ausführliche Beschreibung des Ablaufs des Verfahrens (u.a. Anzahl Bewerber/innen, Anteil Frauen, besondere Begründung bei Zweier-/Einerliste)
 - Kopie des Ausschreibungstextes, der erkennen lässt, wann und wo die Anzeige erschienen ist
 - Aussagekräftiger und übersichtlicher Bewerberspiegel, der erkennen lässt, warum keine Einladung zum Probevortrag erfolgte
 - Ausführliche Einzelgutachten für die Platzierten
 - Vergleichende Würdigung der Platzierten
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
 - Stellungnahme des Fachbereichsrats bei: bei auffällig vielen Nein-Stimmen,
 - sofern die Gleichstellungsbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung oder die Studierenden abweichend votieren
 - Originale der Bewerbungsunterlagen der platzierten Kandidatinnen und Kandidaten
 - Vermerk über die laut Hochschulgesetz vorgeschriebene berufliche Praxis
 - Tabellarischer Lebenslauf (nach Vordruck Ministerium)
- (5) Das SG 1 (Personal und Organisation) prüft im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Berufungsausschusses des Senats (Präsidentin oder Präsident) die Unterlagen auf formale Aspekte. Bei Rückfragen des SG 1 (Personal und Organisation) wird der Berufungsvorschlag zur Überarbeitung/Ergänzung an den jeweiligen Fachbereich zurückgegeben, ansonsten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses des

Senats (Präsidentin oder Präsident) weitergeleitet; der/die Berufungsausschussvorsitzende lädt zur Berufungsausschusssitzung ein. In der Berufungsausschusssitzung des Senats stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission des Fachbereichs den Besetzungsvorschlag allen Mitgliedern des Berufungsausschusses des Senats vor. Im Anschluss stimmen die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats über den Besetzungsvorschlag in geheimer Wahl ab gemäß § 38 Abs. 3 HochSchG.

- (6) Nach Zustimmung zu dem Besetzungsvorschlag leitet das SG 1 (Personal und Organisation) den Berufungsvorschlag an das Ministerium zur Erteilung des Rufes weiter. Im Fall der Ablehnung durch die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats gehen die Unterlagen wieder an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Stellungnahme zurück.

§ 7 Berufung

- (1) Die Hochschule erhält eine Durchschrift des Rufschreibens durch das Ministerium. Die Absage (inklusive der Rücksendung von Dissertationen) der Nichtplatzierten erfolgt unverzüglich durch das SG 1 (Personal und Organisation). Das SG 1 (Personal und Organisation) teilt dem Ministerium das Datum der Absageschreiben unverzüglich mit.

Das SG 1 (Personal und Organisation) fordert nach Erhalt des Rufschreibens von der oder dem Berufenen folgende Unterlagen an:

- Führungszeugnis
- Amtsärztliches Attest
- Personenstandsurkunden, beglaubigt
- alle Abschlusszeugnisse inklusive der Hochschulzugangsberechtigung, beglaubigt
- Belehrung: Pflicht zur Verfassungstreue
- Personalblatt für Hochschullehrer
- Erklärung Ermittlungsverfahren

und erstellt die Berufungsmappe.

- (2) Die Berufungsverhandlungen führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Vorlage des Ergebnisses der Berufungsverhandlung beim Ministerium erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten über das SG 1 (Personal und Organisation); die unter § 7 Abs. 1 aufgezählten Unterlagen werden zu einer Personalakte zusammengeführt und ebenfalls ans Ministerium gesendet.
- (4) Die Absage der übrigen, nicht berufenen Platzierten erfolgt, nach Eingang der Berufungsvereinbarung, durch das Ministerium.
- (5) Die Aushändigung der Urkunde oder des Dienstvertrages sowie die Übergabe der Berufungsmappe erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Worms in Kraft.

Worms, den 15.05.2020

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Der Präsident der Hochschule Worms

Satzung zum Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, Nr. 4 und Absatz 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung) vom 15.05.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Senat der Hochschule Worms am 06.08.2019 die nachfolgende Satzung über das Verfahren nach § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 4 HochSchG beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12.05.2020 – Az.: 7211-0002#2020/0001-150115313 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht

Präambel

Diese Satzung kommt in den folgenden Fällen zur Anwendung:

1. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis soll auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG - Stichwort: Entfristung).
2. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis soll in einem begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG - Stichwort: höherwertige Professur).
3. In der Ausschreibung einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis wurde die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt, dass
 - a) sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat und
 - b) die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 50 Absatz 4 HochSchG - Stichwort: Entfristung bei Bewährung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Berufungsverfahren gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG, § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG und § 50 Abs. 4 HochSchG an der Hochschule Worms.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche und männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

§ 2 Gegenstand

Diese Satzung enthält die besonderen Bestimmungen der Hochschule Worms für das Qualitätssicherungskonzept gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG.

§ 3 Verfahrenseröffnung für Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 HochSchG

- (1) Sofern eine Professorenstelle zu besetzen ist, prüft die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs, ob ein Fall gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG oder § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG vorliegen könnte. Ergibt die Prüfung, dass ein solcher Fall vorliegt, kann die Dekanin oder der Dekan beantragen, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Fachbereichsrats aufzunehmen.
- (2) Der Fachbereichsrat berät über den in Absatz 1 Satz 2 genannten Antrag. Sofern eine der in Absatz 1 genannten Fallgruppen als zutreffend erachtet wird, beschließt der Fachbereichsrat, ob ein Vorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen soll, in dem betreffenden Berufungsverfahren auf eine Ausschreibung zu verzichten; wird so beschlossen, informiert die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet anhand der mit dem Vorschlag abgegebenen Begründung¹, im Falle des § 50 Abs.1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums, ob das betreffende Berufungsverfahren ohne Ausschreibung durchgeführt werden soll. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan, ob auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Bejahendenfalls ist das Berufungsverfahren unter Einbeziehung der nachfolgend beschriebenen besonderen Verfahrensvorschriften durchzuführen.

§ 4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses des Fachbereichs für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

Der Fachbereichsrat bildet im Fachbereich einen Berufungsausschuss gemäß den Vorgaben der Teilgrundordnung Berufungsverfahren der Hochschule Worms. Bei der Zusammensetzung des Berufungsausschusses ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an die vorgeschlagene Professorin oder Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, vgl. § 3 Abs. 2 TGO Berufungsverfahren.

¹ Die Begründung soll enthalten:

- Fallgruppe des § 50 HochSchG, bei beiden Alternativen
- kurze Darstellung der besonderen Befähigung des Kollegen, bei beiden Alternativen
- Erfüllung der Befristungsgründe, welche im Zeitpunkt der Ausschreibung benannt waren, nur im Falle § 50 I S.4 Nr.1 HochSchG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche und männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

§ 5 Besondere Verfahrensvorschriften für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des im Fachbereich gebildeten Berufungsausschusses fordert die Professorin oder den Professor für den ein Berufungsverfahren nach dieser Satzung durchgeführt werden soll (Antragstellerin oder Antragsteller) auf, eine schriftliche Begründung mit Lebenslauf zu erstellen, in der die besonderen Umstände dargestellt werden, die aus der Sicht der Antragstellerin oder des Antragsstellers die Berufung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG rechtfertigen. Die besonderen Umstände sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller anhand der in dem Kriterienkatalog der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Voraussetzungen zu begründen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Begründung soll den Umfang von fünf DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Für die Beurteilung der Leistung des Antragstellers zieht die Berufungsausschussvorsitzende oder der Berufungsausschussvorsitzende die Kriterien aus der Anlage 2 zu dieser Satzung heran.
- (3) Weiterhin sind zwei externe Gutachten seitens der Berufungsausschussvorsitzenden oder des Berufungsausschussvorsitzenden einzuholen, wobei die Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten sicherzustellen ist. Hierbei sind die Begründung der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors, die Lehrevaluationen, die Publikationslisten und Nachweise über die Einwerbung von Drittmitteln sowie weitere seitens des Berufungsausschusses des Fachbereichs vorgelegten Leistungsnachweise zu beachten.
- (4) Der Berufungsausschuss berät auf der Grundlage der gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 vorliegenden Informationen, ob eine Berufung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors gemäß dieser Satzung erfolgen soll. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung unter Beachtung der TGO zum Berufungsverfahren an der Hochschule Worms. Über die Entscheidung des Berufungsausschusses hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen Abschlussbericht zu verfassen, der die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung des Berufungsausschusses darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet den Beschluss samt Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten in deren/dessen Funktion als Berufungsausschussvorsitzende oder Berufungsausschussvorsitzender des Senats zu.

§ 6 Berufung in Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG

- (1) In der Berufungsausschusssitzung des Senats stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des im Fachbereich gebildeten Berufungsausschusses den Besetzungsvorschlag allen Mitgliedern des Berufungsausschusses des Senats vor. Im Anschluss stimmen die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats über den Besetzungsvorschlag in geheimer Wahl gemäß § 38 Abs. 3 HochSchG ab.
- (2) Im Falle der Zustimmung zu dem Besetzungsvorschlag führt die Präsidentin oder der Präsident die Berufungsverhandlungen und erteilt den Ruf gemäß § 50 Absatz 7 Satz 1 HochSchG.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche und männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

- (3) Im Falle der Ablehnung durch die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats gehen die Unterlagen wieder an den im Fachbereich gebildeten Berufungsausschuss zur erneuten Beratung und Stellungnahme zurück.

§ 7 Berufung in Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

- (1) In der Berufungsausschusssitzung des Senats stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses den Besetzungsvorschlag allen Mitgliedern des Berufungsausschusses des Senats vor. Im Anschluss stimmen die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats über den Besetzungsvorschlag in geheimer Wahl ab gemäß § 38 Abs. 3 HochSchG.
- (2) Im Falle der Zustimmung zu dem Besetzungsvorschlag führt die Präsidentin oder der Präsident die Berufungsverhandlungen. Im Anschluss leitet das SG 1 (Personal- und Organisation) den Besetzungsvorschlag sowie die weiter erforderlichen Unterlagen gemäß § 50 Abs. 5 HochSchG dem Ministerium zu. Die Berufung erfolgt durch das Ministerium.
- (3) Im Falle der Ablehnung durch die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats gehen die Unterlagen wieder an den im Fachbereich gebildeten Berufungsausschuss zur erneuten Beratung und Stellungnahme zurück.

§ 8 Verfahren gemäß § 50 Absatz 4 HochSchG

- (1) Bei der Berufung sind durch den im Fachbereich gebildeten Berufungsausschuss bereits im Zeitpunkt der Ausschreibung jeweils klare Kriterien für die Bewährung zu definieren. Diese Kriterien sind anhand des Kriterienkatalogs, Anlage 1 zu dieser Satzung auszuwählen. Die Kriterien der Bewährung sind der zu berufenden Professorin oder dem zu berufenden Professor spätestens bei der Berufung zu Beginn der Bewährungszeit mitzuteilen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs das Verfahren zur Feststellung der Bewährung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der festgelegten Bewährungszeit.
- (3) Im Falle des Evaluierungsverfahrens gemäß § 50 Absatz 4 HochSchG ist ein Ausschuss zur Evaluierung und Feststellung der Bewährung einzusetzen. Bei der Durchführung des Verfahrens sind die Regelungen in § 4 und § 5 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Evaluierungsverfahren zur Feststellung der Bewährung durchzuführen ist. Für die Feststellung der Bewährung sind die Kriterien zu prüfen, die in dem betreffenden Verfahren gemäß § 5 Absatz 2 (Anlage 1) dieser Satzung festgelegt wurden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Evaluierungsausschusses des Fachbereichs leitet den Beschluss samt Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten in deren/dessen Funktion als Berufungsausschussvorsitzende oder Berufungsausschussvorsitzender des Senats zu.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche und männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Im Anschluss stimmen die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats über den Besetzungsvorschlag in geheimer Wahl ab gemäß § 38 Abs. 3 HochSchG.

(5) Im Falle der Feststellung der Bewährung führt die Präsidentin oder der Präsident die Berufungsverhandlungen und erteilt den Ruf gemäß § 50 Absatz 7 Satz 1 HochSchG.

(6) Im Falle der Ablehnung durch die Mitglieder des Berufungsausschusses des Senats gehen die Unterlagen wieder an den im Fachbereichsrat gebildeten Evaluierungsausschuss zur erneuten Beratung und Stellungnahme zurück.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Worms in Kraft.

Worms, den 15.05.2020

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Der Präsident der Hochschule Worms

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche und männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Anlage 1: Themenbereiche des Selbstberichts

Im Rahmen des Selbstberichts soll die Professorin/ der Professor über die eigenen Tätigkeiten und Leistungen im Bereich Studium und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der eigenen Personalführungskompetenz eine persönliche Stellungnahme abgeben. Der Selbstbericht soll folgende Themen abdecken:

1. Lehre

Zum Beispiel:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Vorlesung, Übung, Seminar) als Anlage zum Bericht und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandten Didaktik und Methodik sowie des Einsatzes neuer Medien
- Bewertung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen im Bereich Lehre, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

2. Forschung und Transfer

Zum Beispiel:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen mit anderen hochschulinternen Arbeitsgruppen und/oder Instituten der Hochschule
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit regional, national und international
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen (Liste im Anhang beifügen)
- Publikationen im Berichtszeitraum (Publikationsliste im Anhang beigefügt)
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Gutachterinnen-/Gutachtertätigkeiten
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) und/oder Kooperationen mit Praxisbereichen
- Selbstverwaltung und Personalführungskompetenz

Zum Beispiel:

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung / Gremienarbeit und ggf. in hochschulinternen Arbeitsgruppen
- Darstellung von Führungserfahrung und -kompetenz
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Personalführung, mit entsprechenden Nachweisen

Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Befähigung

Nachfolgende Kriterien sollen bei der Bewertung der Leistungen der Professorin oder des Professors im Bereich Studium und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Personalführungskompetenz einfließen.

Innerhalb des Kriterienkatalogs soll den unterschiedlichen Fächerkulturen hinreichend Rechnung getragen werden.

1. Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen

Zum Beispiel:

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Fachdidaktik)
- Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
- Beratungsfähigkeit
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial, etc.)
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden
- Lehrspektrum
- Internationalität (z.B. Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

2. Kriterien zur Bewertung der Forschungs- und Transferleistungen

Zum Beispiel:

- Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- Methodische Fundierung und innovativer Charakter der Forschungsprojekte
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit im nationalen und internationalen Vergleich
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Institution)
- Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Internationale Kooperationen
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) und/oder Kooperationen mit Praxisbereichen
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.